

**4. Satzung**  
**zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung**  
**der Gemeinde Albertshofen**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Gemeinde Albertshofen folgende

**4. Satzung**  
**zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung.**

§ 1

Die Satzung vom 12. Februar 1981 i.d.F. der Änderungssatzung vom 02.05.1994 wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Für jede Person, die auf dem angeschlossenen Grundstück mit Hauptwohnsitz gemeldet, jedoch nicht als Arbeitnehmer im Sinne von Abs. 4 b und c auf dem Grundstück tätig ist, wird zunächst eine Schmutzwassermenge von 1,5 cbm zugrunde gelegt. Personelle Veränderungen auf dem angeschlossenen Grundstück (Zuzüge, Wegzüge, Geburten, Tod) werden bereits im laufenden Quartal berücksichtigt, sofern die Veränderung vor dem jeweiligen Stichtag der Quartalsvorauszahlung (§ 14 Abs. 2) erfolgt.

§ 2

2. § 14 erhält folgende Fassung:

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.(Stichtag) jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1995 in Kraft.

Kitzingen,  
Gemeinde Albertshofen

( N e u b e r t )  
1. Bürgermeister